

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Werke von **Egon Schiele Selbstbildnis mit Lampionfrüchten**, LM Inv. Nr. 454, und „**Stadt Stein**“ II, LM Inv. Nr. 479, vorgelegten Dossiers vom 30. April 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 4. Oktober 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegen die oben genannten Dossiers vor. Aus diesen Dossiers ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das 1930 erschienene Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen in Otto Kallir änderte, nennt als Eigentümer des Selbstbildnisses Ing. Heinrich Mayer und als Eigentümer des Gemäldes „Stadt Stein II“ Franz Hauer und diesem nachfolgend Ing. Heinrich Mayer. Diese Angaben werden zum Teil durch ein Schreiben Egon Schieles von 1912 bestätigt, in welchem er gegenüber Heinrich Benesch im Zusammenhang mit dem Selbstbildnis einen „Herrn M.“ erwähnt. Wie und wann Ing. Heinrich Mayer das Gemälde „Stadt Stein“ II, das nach dem Tod Franz Hauers möglicherweise im Dorotheum zur Versteigerung gelangte, erworben hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls wird aber ein Herr „Ing. H. Mayer“ als Leihgeber der beiden Gemälde für die Hagenbundaussstellung im Jahr 1928

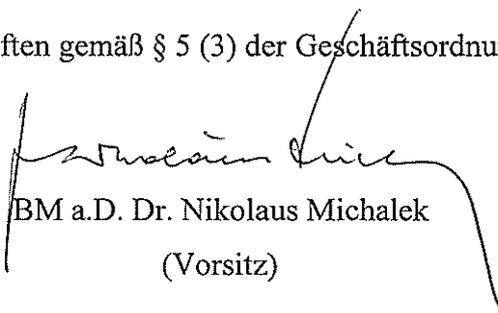
genannt. Weiter ergibt sich aus einem Schreiben eines Großneffen dieses Eigentümers (dessen Großmutter war eine Schwester Ing. Heinrich Mayers) vom 21. Juni 2002, dass es sich bei „Ing. H. Mayer“ um den Wiener Oberbaurat Ing. Heinrich Mayer handelt, der die gegenständlichen Gemälde zwischen 1914 und 1918 erworben haben soll. Ing. Heinrich Mayer verstarb kinderlos am 23. Juli 1938, testamentarische Alleinerbin war seine Witwe Helene Mayer. Diese verstarb am 22. Jänner 1946; in ihrem Testament vom 13. Juni 1944, welches in Abschrift im Verlassenschaftsakt des Bezirksgerichtes Innere Stadt, Wien erhalten ist, bestimmte sie u.a zwei Werke von Egon Schiele, dort als „Schiele Stein a. d. Donau“ und „Schiele Selbstbildnis“ bezeichnet, als Legate für die Neffen ihres verstorbenen Ehemanns, Josef und Richard Parzer, und die Nichte ihres verstorbenen Ehemanns, Johanna Schödl. Josef und Richard Parzer verkauften die gegenständlichen Gemälde 1956 an Prof. Dr. Rudolf Leopold.

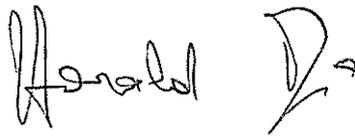
Es ist daher davon auszugehen, dass die Gemälde bis zum Verkauf an Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahre 1956 im Familienbesitz verblieben sind. Da es außerdem keine Hinweise auf eine NS-Verfolgung von Heinrich Mayer oder seiner Witwe Helene Mayer, bei der sich die gegenständlichen Gemälde offensichtlich bis zu ihrem Tod im Jahr 1946 befanden, gibt, sieht das Gremium keinen Grund zur Annahme, dass die Gemälde Gegenstand von Rechtshandlungen und / oder Rechtsgeschäfte waren, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 4. Oktober 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



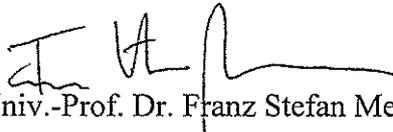
SChef Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



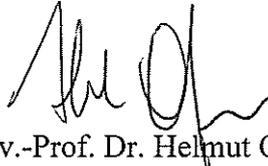
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



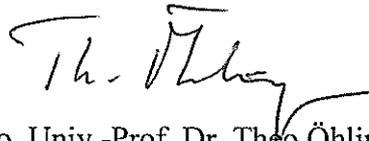
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



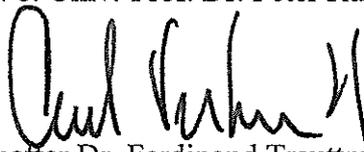
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff